



Foto: imago/imagebroker

## Die KMK erkennt die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht an

Was zu befürchten war, ist eingetreten. Die KultusministerInnen beabsichtigen, sich auf den denkbar kleinsten gemeinsamen Nenner zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) zu einigen. Dabei haben sich diejenigen Länder durchsetzen können, die besonders starr an der Separation von Kindern mit Behinderungen festhalten. Allen voran das Land Sachsen, das 6,9 % seiner Schülerinnen und Schüler in Förderschulen exkludiert und damit über der bundesdeutschen Exklusionsquote von 4,9 % liegt. Ein entsprechendes Diskussionspapier ist am 29. April auf der Ebene der StaatssekretäreInnen einstimmig verabschiedet worden. Es soll am 21. Juni auf der Fachkonferenz der KMK in Bremen durch die KultusministerInnen abgesegnet werden. *(Aufgrund des früheren Drucktermins dieser DDS können wir hier leider noch nicht auf das Ergebnis der Fachkonferenz der KMK verweisen; die Redaktion)*

### Bestenfalls alles nur Rhetorik

Die vorgegebene Linie ist ein fauler Kompromiss, der auf der ebenso selbstgefälligen wie scheinheiligen Behauptung beruht, dass die deutsche Rechtslage grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens entspreche. Die Auslegung der rechtlichen und pädagogischen Aspekte erfolgt in konventionswidriger Weise. Darüber kann auch die Inklusionsrhetorik nicht hinwegtäuschen. Reformresistente Bundesländer erhalten die Möglichkeit, abgesehen von einigen kosmetischen Korrekturen im Wesentlichen alles so zu belassen, wie es ist. Man erinnere sich z. B. an den bayerischen Kultusminister Spaenle, der verlautbaren ließ, er werde sich »mit aller Kraft gegen die Aufgabe der Förderschulen zugunsten eines inklusiven Schulsystems stemmen«.

Wenn das gilt, was angedacht ist, dann muss er sich um das Förderschulsystem in Bayern keine Sorgen machen.

Die völkerrechtlich verbindliche Staatenverpflichtung der Konvention ist eindeutig: Sie verlangt von den Bundesländern, ihr gegenwärtig auf Selektion basierendes Schulwesen sukzessive, aber flächendeckend zu einem System weiterzuentwickeln, das grundsätzlich das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zulässt. Besonderer Nachdruck kommt dieser Verpflichtung durch die Festlegung zu, dass die Verweigerung des inklusiven Unterrichts an der Regelschule im Einzelfall eine Diskriminierung darstellt. Die KMK formuliert aber als Ziel gerade nicht die vollständige Inklusion, sondern schreibt ein duales System aus erweiterten inklusiven Angeboten und dem Förderschulsystem in all seinen bestehenden Erscheinungsformen fest.

In der Lesart der KMK wird die Staatenverpflichtung heruntergespielt zu einem unverbindlichen »Impuls für weitere Entwicklungsprozesse«. Mit der Feststellung, dass die Umsetzung »nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann und dass eine Konkurrenz zu gleichrangigen staatlichen Aufgaben besteht«, werden seitens der KMK Vorbehalte gegenüber der Realisierung geltend gemacht, die in dieser Allgemeinheit unzulässig sind. Die BRK schreibt nämlich ausdrücklich die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Maßnahmen vor.

Ein Ausbau der gemeinsamen Lernmöglichkeiten im allgemeinen Schulsystem mit angemessenen Vorkehrungen wird in Aussicht gestellt, ohne dass die strukturelle Gliederung problematisiert wird. Der sattsam bekannte Standpunkt wird wiederholt, dass die UN-Konvention keine Aussagen

zur Gliederung enthält und keine diesbezüglichen Vorgaben macht. Verschwiegen wird, dass die BRK an ein Konzept von inklusiver Bildung anknüpft, das durch die UNESCO längst definiert und international auf Weltkonferenzen anerkannt worden ist, und zwar im Sinne einer Schule für alle Kinder.

Besonders folgenreich für die betroffenen Kinder und deren Eltern wirkt sich die Tatsache aus, dass die KMK einen unmittelbar aus der BRK ableitbaren subjektiven Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Schulsystem mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall nicht anerkennt. »Subjektive Rechtsansprüche werden erst durch gesetzgeberische Umsetzungsakte begründet«, heißt es in dem Diskussionspapier. Eine landesrechtliche Einklagbarkeit muss also erst geschaffen werden und hängt somit von dem bildungspolitischen Willen der jeweiligen Landesgesetzgeber ab.

### Elternwahlrecht als Auslegungssache

Das vielfach politisch angekündigte Elternwahlrecht bei der Förderortentscheidung gilt keinesfalls bedingungslos. Zwar soll der Elternwunsch eingehend geprüft werden, aber es obliegt den Ländern, die Verfahrensregeln für die Förderortentscheidung und damit über die bestmögliche Bildung von Kindern festzulegen. Wie restriktiv oder wie großzügig

das Elternwahlrecht ausgelegt wird, ist demnach Ländersache.

Während die Konvention feststellt, dass gemeinsames Lernen dem Kindeswohl grundsätzlich entspricht und ein inklusives Schulsystem gewährleistet sein muss, damit das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Basis von Chancengleichheit gesichert ist, geht die KMK von einem potenziellen Spannungsverhältnis zwischen dem Kindeswohl und dem gemeinsamen Lernen aus und begründet damit sowohl das Förderschulsystem als auch staatliche Interventionsrechte bei der Wahl des Förderortes.

Das letzte Wort ist auch nach Verabschiedung des Papiers in der KMK nicht gesprochen. Die gute Nachricht ist nämlich, dass die tatsächlichen Schulgesetze zur Umsetzung der BRK in den Ländern gemacht werden. Das eröffnet den landespolitischen Handlungsträgern die Möglichkeit, dort jeweils für eine konventionskonforme Umsetzung zu sorgen. Den zivilgesellschaftlichen Kräften gibt es die Möglichkeit, eine solche Umsetzung auf Landesebene politisch und rechtlich zu erstreiten.

von Dr. Brigitte Schumann

Bildungsjournalistin  
ifenic@aol.com



## 9. Juni 2010: Bundesweiter Bildungstreik, hier: München



Während der ganzen Woche veranstalteten in München auf dem Geschwister-Scholl-Platz Studierende an den Münchner Universitäten ein Bildungscamp. Eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen – bildungspolitische, hochschulpolitische, allgemein politische und kreative – wurden in der Zeltstadt angeboten. Auch die Gruppe Hochschule und Forschung der GEW München und der AK Gewerkschaften waren mit diversen eigenen Veranstaltungen im Gewerkschaftszelt vertreten.

Bevor sich am Mittwoch alle zur Demonstration rund um das Univiertel formierten, wiesen noch eine Reihe von Rednerinnen und Rednern auf die Anliegen der Protestierenden hin bzw. bezeugten ihre Solidarität mit den Forderungen der SchülerInnen und StudentInnen. An diesem Tag ging es dabei vorwiegend um freie Bildung für alle im Rahmen eines nicht gegliederten Schulsystems und um die Frage studentischer Mitbestimmung, also um die Demokratie an der Hochschule.

Neben den OrganisatorInnen des Protestes sprachen zum Demo-Auftakt Prof. Nida-Rümelin, zwei SchülerInnen und unser Kollege Constantin Dietl-Dinev (Fotos unten von links nach rechts).



Kurzbericht und

